

# Öffentlicher Dienst

## Stufenzuordnung – einschlägige Berufserfahrung

Die Beklagte hatte den Kläger bei seiner Einstellung der Stufe 1 der Entgeltgruppe 11 TVöD zugeordnet. Der Kläger sah dies anders und begehrte die Zuordnung zur Stufe 5. Maßgebend sei, ob er in der früheren Tätigkeit einen Kenntnis- und Fähigkeitszuwachs erworben habe, der für die nach der Einstellung konkret auszuübenden Tätigkeit erforderlich und prägend sei und ihm damit weiterhin zugutekomme. Es könne Konstellationen geben, in denen die Berücksichtigung der Berufserfahrung trotz niedrigerer Eingruppierung der vorherigen Tätigkeit geboten sei. Der Kläger legte damit jedoch nicht dar, dass seine früheren Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9c TVöD (VKA) entsprochen hätten. Das LAG Niedersachsen (Urt. v. 28.1.2025 – 10 SLa 254/24 E; rk.) hat die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des ArbG Oldenburg zurückgewiesen. Für das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung i. S. v. § 16 Abs. 2 TVöD sei allein maßgebend, ob die frühere Tätigkeit fachliche Anforderungen gestellt hat, die den Entfall einer Einarbeitungszeit erwarten lassen. Das sei regelmäßig nicht nur dann der Fall, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird, sondern auch dann, wenn sie gleichartig war und zwischen früherer und nunmehriger Tätigkeit eine eingruppierungsrechtliche Gleichwertigkeit besteht. Der Beschäftigte muss einen Kenntnis- und Fähigkeitszuwachs erworben haben, der für die nach der Einstellung konkret auszuübenden Tätigkeit erforderlich und prägend ist und ihm damit weiterhin zugutekommt.

Dies setze grundsätzlich voraus, dass der Beschäftigte die Berufserfahrung in einer Tätigkeit erlangte, die in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit entspricht, die er nach seiner Einstellung auszuüben hat. Nach der Vorstellung der Tarifvertragsparteien versetzt die in früheren Arbeitsverhältnissen erworbene Berufserfahrung den Beschäftigten nur dann in die Lage, ohne nennenswerte Einarbeitungszeit die Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber auszuüben, wenn die Vorbeschäftigung qualitativ im Wesentlichen die gesamte inhaltliche Breite der aktuellen Beschäftigung abdeckt und deshalb einschlägig ist. Im Gegensatz zum Eingruppierungsrecht sei allerdings die zeitliche Zusammensetzung der früheren Tätigkeit für das Stufenzuordnungsrecht nicht von entscheidender Bedeutung. Erhöhe sich nur der Zeitanteil einer bereits zuvor ausgeübten

Tätigkeit und führt das eingruppierungsrechtlich zu einer höheren Entgeltgruppe, liegt darum grundsätzlich einschlägige Berufserfahrung auch in der neuen Entgeltgruppe vor. Grundsätzlich können darum auch eine mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit ausgeübte Vorbeschäftigung oder weniger als die Hälfte der bisherigen Tätigkeit einnehmende Aufgaben einschlägige Berufserfahrung i. S. v. § 16 Abs. 2 TVöD vermitteln. Es muss dann im Einzelfall beurteilt werden, ob der zeitliche Umfang der Vorbeschäftigung oder Aufgaben so gering war, dass der Erwerb einschlägiger Berufserfahrung nicht mehr angenommen werden kann, weil das volle Spektrum der Anforderungen der neuen Tätigkeit nicht abgebildet worden ist.

Für die Praxis: Es kommt weder auf einschlägige Berufserfahrung in Arbeitsvorgängen noch auf eine zeitlich überwiegende Tätigkeit mit entsprechender Berufserfahrung an – vielmehr reichen auch zeitlich kleinere Tätigkeitsanteile aus, die – soweit sie einschlägige Berufserfahrung beinhalten – für die nachfolgende Einstellung relevant sind.

## Stufenzuordnung – Wiedereinstellung

Der Kläger war zunächst von Juni 2012 bis zum 31.1.2019 als Hausmeister an einer Universität gem. TV-L beschäftigt und erhielt Entgelt aus der Entgeltgruppe 5 Stufe 5. Zum 1.2.2019 wechselte der Kläger in die unmittelbare Verwaltung des beklagten Landes bis zum 15.3.2021. Vom 16.3.2021 bis zum 31.12.2021 sowie vom 1.1.2022 bis zum 31.7.2022 folgten weitere befristete Arbeitsverhältnisse zwischen den Parteien. In allen drei Arbeitsverhältnissen war der Kläger jeweils als Hausmeister tätig. Das beklagte Land zahlte ihm durchgehend ein Entgelt aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe 5. Dann schloss sich nach einer einmonatigen Unterbrechung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum beklagten Land an, ebenfalls als Hausmeister. Der Arbeitgeber bot die Vergütung aus der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 an. Der Kläger begehrte die Fortsetzung der Vergütung – wie zuvor – in der Entgeltstufe 5. Der Arbeitgeber sah dies anders, denn es entziehe sich seiner Kenntnis, was der vormaligen Zuordnung des Klägers zur Stufe 5 nach seinem Wechsel in die unmittelbare Landesverwaltung zugrunde liege. Ohnehin sei der Arbeitgeber an seine etwaigen vorherigen Ermessensentscheidungen nicht gebunden. Die Stufenzuordnung des Klägers bei seiner Einstellung zum 1.2.2019

sei unter Heranziehung der (Muss-)Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L erfolgt. Eine Kombination dieser Regelungen sei tariflich nicht vorgesehen. § 16 Abs. 2a TV-L sei wegen der Beschäftigungsunterbrechung vor der letzten Einstellung nicht anwendbar. Dies sah das BAG anders (Urt. v. 20.2.2025 – 6 AZR 108/24). War bei der Stufenzuordnung eines Beschäftigten die bei einem anderen Arbeitgeber erworbene einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L zu berücksichtigen, fließen diese Zeiten auch in die nach einer Wiedereinstellung durch den neuen Arbeitgeber nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L erforderliche Ermittlung einer Stufe ein. Die nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L berücksichtigten Zeiten sind zu den bei dem neuen Arbeitgeber erworbenen Zeiten einschlägiger Berufserfahrung hinzuzurechnen. Für die Praxis: Ist nach einer Wiedereinstellung eines Beschäftigten durch denselben Arbeitgeber eine neue Stufenzuordnung erforderlich, sind deshalb, falls eine i. S. d. Protokoll-erklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L unschädliche Unterbrechung vorliegt, bei der nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L vorzunehmenden Stufenzuordnung auch die anerkannten förderlichen Zeiten zu berücksichtigen, sofern sie der Arbeitsleistung des Beschäftigten im neuen Arbeitsverhältnis weiterhin zugutekommen, also die Wiedereinstellung für eine gleichartige Tätigkeit erfolgt. Im Ergebnis bleibt der Arbeitgeber dann wie bei einem unbefristet eingestellten vergleichbaren Beschäftigten an die bei der Stufenzuordnung nach der ersten Einstellung erfolgte Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung förderlicher Zeiten gebunden.

## BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



© Carolin Uhl

**Sebastian Günther**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Partner der Kanzlei  
GÜNTHER · ZIMMERMANN  
Rechtsanwälte, Berlin